



Satzung des Chores St. Vitus Singers

§ 1 Organisation, Name und Sitz

1. Der Chor ist ein selbstständiger Verein.
2. Er benennt sich nach dem Schutzpatron der Kirchengemeinde Haaren „St. Vitus Singers“ nachfolgend "Chor" genannt.
3. Sitz des Chores ist die Gemeinde Haaren, Stadt Bad Wünnenberg.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Grundlage für das Selbstverständnis und die Arbeit des Chores ist die Pflege des Chorgesanges. Dabei steht neben weltlicher Chormusik die Kirchenmusik im Vordergrund. Der Chor hält regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und gestaltet durch sein musikalisches Wirken den Gottesdienst der Kirchengemeinde mit.
2. Ziel des Chores ist es weiterhin, durch gemeinsames Singen, Jugendliche und Erwachsene zusammen zu bringen und das gegenseitige Verstehen zu fördern. Der Chor soll das kulturelle Angebot der Gemeinde Haaren bereichern und den Gemeindemitgliedern eine weitere Möglichkeit der musikalischen Betätigung bieten.
3. Der Chor bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Chor ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Chores dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Der Chor besteht aus:

1. **aktiven Mitgliedern:** Aktives Mitglied kann jede Person werden, die aktiv und regelmäßig an den Aktivitäten des Chores teilnimmt.
2. **Ehrenmitgliedern:** Ehrenmitglied kann jede Person werden, die sich in besonderer Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht hat. Die Mitgliederversammlung ernennt das Ehrenmitglied auf Vorschlag des Vorstandes.
3. **fördernden (passiven) Mitgliedern:** Förderndes (passives) Mitglied kann jede Person werden, welche die Arbeit des Chores unterstützt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Chorleiter. Beitritt und Austritt werden schriftlich vermerkt. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme in den Chor erfolgt nach der Zahlung des Jahresbeitrages.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Chores zu fördern, dessen satzungsgemäße Anordnungen zu befolgen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
2. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich zum regelmäßigen Probenbesuch und zur Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen, bei denen der Chor mitwirkt.
3. Alle Mitglieder haben in den jeweiligen Mitgliederversammlungen das Recht der Antragstellung und Abstimmung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod des Mitgliedes,
2. Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand,
3. Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied das Ansehen des Chores schädigt, die Interessen nicht unterstützt oder Teile der Satzung wissentlich missachtet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Kassenprüfer .

- 1.1. Die **Mitgliederversammlung** ist einzuberufen
 - a) wenn es das Interesse des Chores erfordert, jedoch
 - b) mindestens einmal jährlich,
 - c) wenn 1/3 der Mitglieder des Chores dieses verlangt.
- 1.2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung mittels öffentlicher Bekanntmachung durch Aushang im Schaukasten an der Kirche einzuberufen.
- 1.3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes;
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder und die Wahl von 2 Kassenprüfern soweit es termingemäß erforderlich ist.
 - c) die Beratung und Beschlussfassung über zu verhandelnde Anträge, die mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein müssen.
- 1.4. Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 1.5. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, sofern keine schriftliche Abstimmung verlangt wird.
- 1.6. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Chormitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- 2.1. Der **Vorstand** besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (Vorsitzender, Schriftführer und Kassenführer mit jeweils einem Vertreter)
 - a) Der geschäftsführende Vorsitzende vertritt die Interessen des Chores und ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der organisatorischen Erfordernisse.
 - b) Der Schriftführer führt Protokoll über die Veranstaltungen des Chores und Beschlüsse der Sitzungen, führt die Anwesenheitsliste, besorgt den Schriftwechsel und schreibt den Jahresbericht.
 - c) Der Kassenführer verwaltet die Kasse des Chores, sorgt für den regelmäßigen Eingang der Mitgliedsbeiträge, macht Einnahmen und Ausgaben nach Anweisung des geschäftsführenden Vorsitzenden und gibt der Mitgliedsversammlung des Chores den Kassenbericht.

2.2. den Beiräten (Notenwart, Jugendvertreter, Organisator o. a.).

Die Beiräte helfen durch Rat und Tat bei der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen. Weiterhin unterstützen sie den geschäftsführenden Vorstand in organisatorischen Belangen.

Alle 2 Jahre sind Vorstandswahlen vorzunehmen.

Der geschäftsführende Vorsitzende, Schriftführer, Kassenwart und die Beiräte werden bei der Hauptversammlung des Chores von den Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.

Der Wahlmodus lautet: 1. Vorsitzender,
 stellvertretender Schriftführer,
 1. Kassenführer

nach 2 Jahren stellvertretender Vorsitzender
 1. Schriftführer,
 stellvertretender Kassenführer

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode.

Der Vorstand und sonstige Beauftragte des Chores führen den Chor ehrenamtlich.

3.1. Die **Kassenprüfer** sind nicht Mitglieder des Vorstandes. Sie werden von der Mitgliederversammlung bei jeder Vorstandswahl gewählt und haben die Revision der Kassenführung vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8 Geschäftsjahr, Mitgliedsbeiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des zu zahlenden Mitgliedsbeitrages für das lfd. Geschäftsjahr.

§ 9 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Haftung für Vereinsschulden

Für Verpflichtungen des Chores aus Rechtsgeschäften des Vorstandes und aus unerlaubten Handlungen des Vorstandes haftet nur das Vermögen des Chores, nicht aber

die Mitglieder. Die persönliche Haftung der im Namen des Chores handelnden Vorstandsmitgliedes bleibt davon unberührt.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Chores kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens 75% der aktiven Mitglieder anwesend sein. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung beschließt ebenfalls über die Verwendung des Eigentums des Chores mit Dreiviertelmehrheit

§ 11a Vermögen des Vereins bei Auflösung

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Haaren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung für den Chor "St. Vitus Singers" in der Stadt Wünnenberg, Ortsteil Haaren wurde in der Mitgliederversammlung verlesen und durch die Versammlung angenommen. Sie wird hiermit genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Haaren, den 14. März 2006

1. Vorsitzender	gez. Matthias Seipel
stellvertretender Vorsitzender	gez. Reinhard Kaup
1. Schriftführer	gez. Anne-Kathrin Künsting
stellvertretender Schriftführer	gez. Lydia Schmidt
1. Kassenführer	gez. Irene Pieper
stellvertretender Kassenführer	gez. Martina Siwek-Gilroy